

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises Amt für soziale Förderung und Teilhabe Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen

## Hinweise zu

## den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Insofern Sie die leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und zukünftig Leistungen nach dem SGB XII erhalten, bestehen diese hauptsächlich aus

- dem Regelbedarf für die Lebensunterhaltskosten sowie
- den Kosten der Unterkunft und Heizung

Der Regelbedarf richtet sich bei Personen, die in einer Wohnform wie Sie leben nach der Regelbedarfsstufe 2. Zurzeit werden in dieser Stufe 382,00 € monatlich berücksichtigt. Der Betrag wird in der Regel zum 01.01. jeden Jahres neu angepasst.

Die Regelung des § 27a Abs. 1 SGB XII gibt vor, welche Bereiche des Lebens durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Demnach sind insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens im Regelbedarf enthalten.

Konkret bedeutet dies, dass Sie die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Artikel/Dienstleistungen mit dem Geld, welches sie als Regelsatzleistung erhalten würden, selbst beschaffen müssen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, für bestimmte Produkte/Dienstleistungen eine Vereinbarung mit ihrer Einrichtung zu treffen, dass diese für Sie bestimmte Dienstleistungen (wie z. B. Mittagessen) erbringt. Die Einrichtung stellt Ihnen dafür den mit Ihnen vereinbarten Betrag in Rechnung. Wenn Sie es wünschen, können Sie uns einer Erklärung abgeben, dass wir den vereinbarten Betrag monatlich direkt an die Einrichtung überweisen und nicht auf Ihr Konto. Die Erklärung liegt Ihren Antragsunterlagen bei.

Sollten Sie mit Ihrer Einrichtung eine solche Vereinbarung treffen, soll die nachfolgende Tabelle als Hilfestellung dienen, damit Sie wissen, wieviel Geld Ihnen für was zur Verfügung steht. Einige der aufgeführten Punkte werden ggf. bereits durch die Einrichtung gedeckt (wie z. B. Möbel, Haushaltsgeräte, Telefon, etc.). Diese Beträge stehen Ihnen dann anderweitig zur freien Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Beträge teilweise Sparbeträge enthalten, die Sie für kostenintensivere Anschaffungen ansparen sollen.

Wenn Sie Fragen dazu haben oder eine Beratung wünschen, können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.

## **Zusammensetzung Regelbedarf**

Abteilung	Art	Höhe
1/2	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	133,18€
3	Bekleidung und Schuhe	33,47 €
4	Wohnen, Energie u. Instandhaltung (z. B. Schönheitsreparaturen)	33,87 €
5	Innenausstattung, Haushaltsgeräte u. Gegenstände, laufende Haushaltsführung (z. B. Kühlschrank, Möbel, Geschirr)	23,55€
6	Gesundheitspflege (z. B. Medikamente, therapeutische Mittel und Geräte)	14,51 €
7	Verkehr (z.B. Ersatzteile für Fahrräder, Ausgaben für den Öffentlichen Personennahverkehr, Taxi)	31,83€
8	Nachrichtenübermittlungen (z. B. Telefon, Internetzugang)	34,16 €
9	Freizeit, Unterhaltung u. Kultur (z. B. Fernsehgerät, Sportartikel, Bücher, Zeitschriften)	36,65 €
10	Bildung (z. B. Gebühren für Kurse)	0,98 €
11	Beherbergungs- u. Gaststättenleistungen (z. B. Speisen und Getränke in Restaurants und Cafés)	9,50€
12	Andere Waren und Dienstleistungen (z. B. Körperpflegemittel, Friseurdienstleistungen, elektrische Geräte für die Körperpflege, Vereinsbeiträge)	30,29€

Insgesamt 382,00 €

## Zusammensetzung des Regelbedarfes

